

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2132-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.12.2016	Umweltausschuss	V			
12.12.2016	Hauptausschuss	V			
19.12.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

3. Änderung der Entwässerungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 18.12.2006.

Bereichsleiter Bereich 2-2 Bereich Umweltschutz	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung und -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 09.11.2016	Lauxen Datum 09.11.2016	Datum	Schranz Datum 16.11.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2132-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- a. Neues Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016, gültig ab 16.07.2016
- b. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW. Der Kostenpflichtige muss klar bestimmt werden (OVG NRW Beschluss vom 17.12.2009, AZ: 12 A 2486/09)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Siehe Begründung

Begründung

Zu Punkt 1 des Artikel 1 der 3. Änderungssatzung:

In § 2 der Entwässerungssatzung werden die in der Satzung genannten Begriffe definiert. Die Ziffer 14 regelt die Abwasserüberlassungspflicht und stützt sich dabei auf § 53 Abs. 1c LWG. Diese Regelung findet sich im § 48 des neuen LWG.

„§ 53 Abs. 1c“ ist daher durch „§ 48“ zu ersetzen.

Zu Punkt 2 des Artikel 1 der 3. Änderungssatzung:

In § 8 wird der Anschluss- und Benutzungszwang festgeschrieben. Im Absatz 3 wird eine Ausnahme von dieser Verpflichtung geregelt und zwar für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG vorliegen. Diese Regelung findet sich im neuen LWG im § 49 Abs. 1 Satz 1 wieder.

„§ 51 Abs. 2 Satz 1“ ist daher durch „§ 49 Abs. 1 Satz 1“ zu ersetzen.

Zu Punkt 3 des Artikel 1 der 3. Änderungssatzung:

In § 15 wird der Aufwands- und Kostenersatz geregelt und wer zum Kostenersatz verpflichtet ist. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für NRW muss der Schuldner des Kostenanspruchs klar bestimmt sein (OVG NRW Beschluss vom 17.12.2009, AZ: 12 A 2486/09). Die bisherige Regelung ist daher neu zu fassen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2132-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

49

50 **Zu Punkt 4 des Artikel 1 der 3. Änderungssatzung:**

51 In § 18 wird u. a. auch die Gebührenpflicht festgeschrieben – im Absatz 2 die für Kleineinleitungen im
52 Sinne des § 64 Abs. 1 LWG. Diese Definition für Kleineinleitungen befindet sich nunmehr in § 1 des
53 nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasser-
54 abgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW).

55

56 „§ 64 LWG“ ist daher durch „§ 1 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen“ zu ersetzen.

57

58

59 **Zu Punkt 5 des Artikel 1 der 3. Änderungssatzung:**

60 In § 22 ist der Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser geregelt. In Absatz 5 ist eine Reduzierung
61 dieser Gebühr um 50 % festgeschrieben bei Kanalisationsnetzen gemäß § 58 Abs. 1 LWG, wenn die
62 anfallenden Regenwässer zurückgehalten und zeitverzögert eingeleitet werden. Diese
63 Kanalisationsnetze sind jetzt in § 57 Abs. 1 des neuen LWG zu finden.

64

65 „§ 58 Abs. 1“ ist daher durch „§ 57 Abs. 1“ zu ersetzen.

66

67

68 **Anlage**

69

70 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

3. Änderungssatzung vom zur Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 in der Fassung ihrer 2. Änderung vom 15.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 14 wird „§ 53 Abs. 1c“ durch „§ 48“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 wird „§ 51 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 49 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 15 Aufwands- und Kostenersatz wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Instandsetzung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Inspektion und Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung (§ 10 Abs. 8 und 9) sind durch die Anschlussberechtigten der Stadt im Sinne von § 10 Kommunalabgabengesetz zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
 - (2) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers kostenersatzpflichtig.
 - (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil kostenersatzpflichtig.“
4. In § 18 Abs. 2 wird „§ 64 Abs. 1 Landeswassergesetz“ durch „§ 1 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 5 wird „§ 58 Abs. 1“ durch „§ 57 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.